

Änderung der Satzung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 10. März 1999

Aufgrund der §§ 12 und 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes vom 11. März 1998 (Amtsbl. d. S. 338) geändert am 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1230) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 8. August 2001 folgende Änderung der Satzung vom 10. März (DTBl. 11/1999 S. 1202) beschlossen:

1. § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Um die Befolgung der von der Vertreterversammlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben beschlossenen Satzungen und sonstigen Bestimmungen zu erzwingen, kann der Vorstand gegen Mitglieder ein Zwangsgeld nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes verhängen.

2. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde vom Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales des Saarlandes mit Verfügung vom 19.09.2001 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 27.09.2001

Dr. Arnold Ludes, Präsident